Gemeinde Süpplingen
- Der Gemeindedirektor -

Fachbereich	DRUCKSACHE
Hauptamt	
Teilbereich	022/2019
FB 11	
Datum	
04.12.2019	

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	09.12.2019			
Gemeinderat	09.12.2019			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Gemeindedirektor	Org.-Ziff 10.1 zur Beschlussausführung
4/12 Lorenz		Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

Verlängerung des Pachtvertrages Sportheim mit der Spielvereinigung Süpplingen von 1920 e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung des Pachtvertrages Sportheim mit der Spielvereinigung gemäß Anlage bis zum 31.12.2039.

Sachverhalt, Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Spielvereinigung Süpplingen von 1920 e.V. hat beantragt, den Pachtvertrag vom 27.08.1999 bis zum 31.12.2039 zu verlängern.

Die angestrebte Pachtzeit von 20 Jahren ist unter anderem bedingt durch eine Vorgabe des Landessportbundes Niedersachsen für die Genehmigung von Fördermitteln.

Die Spielvereinigung hat in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund Helmstedt einen Förderantrag für die energetische Sanierung (Dämmung, Elektrik, Fenster) des Sportheims erarbeitet.

Der Landessportbund Niedersachsen fordert in diesem Fällen, dass die Sportanlage/n – soweit sie nicht im Eigentum des Vereins sind – eine vertragliche Nutzungsregelung von mindestens 20 Jahren mit dem Eigentümer.

Anlage

Pachtvertrag

Zwischen

der Gemeinde Süpplingen, vertreten durch Herrn
Gemeindedirektor Matthias Lorenz und Herrn Bürgermeister Harald Schulze,

als Verpächter

und

der Spielvereinigung Süpplingen von 1920 e. V., vertreten durch den Vorstand
nachfolgend Spvg genannt

als Pächter

wird folgende Verlängerung des Pachtvertrages geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Gemeinde Süpplingen ist Eigentümerin der Sportplatzanlagen an der Nord-Elm-Halle. Die genaue Lage des Grundstücks, seine Größe und Grenzen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil des Vertrages ist.

(2) Die Gemeinde verpachtet das in Absatz 1 genannte Grundstück mit allen Gebäuden an die Spvg zur Nutzung als Sportgelände.

(3) Die Nutzung dieses Geländes für den Schulsport und durch den VFL wird von diesem Vertrag nicht berührt.

(4) Gleiches gilt für den Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Spvg bezüglich der Tennisspielfelder.

(5) Für die Bandenwerbung hat das Schreiben der Gemeinde Süpplingen an die Spvg vom 28.03.95 weiterhin Gültigkeit.

§ 2

Pachtzins

(1) Ein Pachtzins wird nicht erhoben.

§ 3

Pflichten der Spvg

(1) Die Spvg verpflichtet sich, das Pachtobjekt äußerst pfleglich zu behandeln und übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Veranstaltungen. Sie stellt die erforderlichen Übungsleiter, Platzordner und sonstigen Beauftragten.

(2) Bauliche Maßnahmen und Veränderungen, sowie Anpflanzungen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

(3) Das Pachtobjekt ist von der Spvg für Veranstaltungen der Gemeinde auf Anforderung jederzeit kostenlos zu Verfügung zu stellen.

(4) Die Nutzung der Sportanlagen durch Einzelne oder Gruppen, die nicht Mitglied der Spvg sind, bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 4

Sportheim

1. Die Spvg trägt die sich aus der Benutzung ergebenden Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten, wie z.B. Wasser, Abwasser, Strom, Müll und Versicherungen.

2. Die Tennishütte schließt sich in diese Regelung ein.

3. Die Haftung für den Zustand und den Betrieb des Sportheimes und des sich unmittelbar anschließenden Geländes liegt allein bei der Spvg.

§ 5

Benutzung des Pachtobjektes

(1) Die Spvg hat die gewöhnlichen Ausbesserungen und Instandsetzungen, sogenannte Schönheitsreparaturen, an dem gesamten Pachtobjekt auf ihre Kosten durchzuführen. Die Gemeinde behält sich vor, das gesamte Pachtobjekt jederzeit zu überprüfen. Ihren Beauftragten ist der hierfür erforderliche Zutritt zu sämtlichen Anlagen und Räumen zu gestatten.

(2) Die Spvg hat alle nötigen Vorkehrungen gegen Unglücksfälle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu treffen. Ihr obliegen alle im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr mit dem Besitz des Pachtobjektes verbundenen Verpflichtungen, insbesondere die Beleuchtungspflicht, die Beseitigung von Schnee und Eis und bei Glätte die Streupflicht.

(3) Die Spvg hat die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus der Nutzung des Pachtobjektes oder der Verletzung der in Abs. 1 genannten Verpflichtungen durch die Spvg dem Grundstückseigentümer gegenüber ergeben können.

(4) Die Benutzung des Sportplatzes kann untersagt werden, wenn größere nachhaltige Schäden zu befürchten sind.

(5) Das Sportheim darf nicht für private Zwecke genutzt werden.

§ 6

Haftung

(1) Die Spvg haftet für sämtliche Schäden an dem Pachtobjekt, die von ihren Vereinsmitgliedern und Gästen oder sonstigen dritten Personen verursacht werden.

(2) Die Spvg hat alle gewöhnlichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen zu treffen. Insbesondere bei der Nutzung zu Sportzwecken sind dies alle im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr mit dem Besitz der Sportplatzanlagen verbundenen Verpflichtungen, wie die ausreichende Beleuchtung, die Beseitigung von Schnee und ggf. Streupflicht auf den Gehwegen.

(3) Die Spvg stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich während der Nutzung der Sportplatzanlage ergeben.

§ 7

Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird mit einer Laufzeit vom 01.10.2019 bis 31.12.2039 geschlossen.

(2) Die Vertragsparteien können den Vertrag schriftlich mit einer einjährigen Frist zum Ablauf kündigen.

(3) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn keine ordnungsgemäße Kündigung erfolgt.

§ 8

Kündigung

(1) Die Gemeinde kann diesen Vertrag unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche fristlos kündigen, wenn

a) die Spielvereinigung ihre aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen verletzt, insbesondere, wenn sie mit der Abstellung gerügter Mängel in Verzug gerät

b) über das Vermögen der Spielvereinigung das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder fruchtlos in ihr Vermögen gepfändet ist.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

(3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages ungültig sein, hat das nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Süpplingen, den

Gemeinde Süpplingen
Süpplingen

Spielvereinigung
Süpplingen von 1920 e.V.

Der Bürgermeister

(Schulze)

Der Gemeindedirektor

(Lorenz)